

RS Vwgh 1990/3/19 89/10/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

NatSchG Krnt 1986 §49 Abs1;

NatSchG Krnt 1986 §49 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Frage, ob die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht nur den Fall einer als zu gering erachteten Entschädigungshöhe erfaßt, sondern auch jenen der Abweisung eines Entschädigungsbegehrens ist für die Zuständigkeit des VwGH auch dann präjudiziel, wenn der ASt einen entsprechenden Neufestsetzungsantrag beim BG nicht eingebracht hat. Denn auch die bloße Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte in einem solchen Fall der gesetzlich eingerichteten sukzessiven Zuständigkeit schließt die Zuständigkeit des VwGH aus.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche EntscheidungenOrganisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100181.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at